

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 38/11 B

L 6 U 75/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 7/99 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r , den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und den Richter M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Dezember 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht ausreichend bezeichnet. Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG). Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis:
- 2 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht ist, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der auch in zweiter Instanz anwaltlich vertretene Kläger hat schon keinen entsprechenden Beweisantrag bezeichnet. Hierfür hätte insbesondere aufgezeigt werden müssen, dass in der letzten mündlichen Verhandlung vom 16.12.2010 ein entsprechender Beweisantrag gestellt bzw. aufrechterhalten worden wäre. Der Kläger trägt nicht vor, dass ein entsprechender Beweisantrag protokolliert worden ist. Er beruft sich vielmehr lediglich auf einen Berufungsschriftsatz vom 6.11.2006. Ein Hinweis auf einen Schriftsatz genügt nicht den Anforderungen an das Bezeichnen eines Verfahrensmangels. Nach dem Sinn des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll das Übergehen von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das LSG vor der Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Ein Beweisantrag hat insofern Warnfunktion. Der Beschwerdeführer trägt nicht vor, dass ein entsprechender zeitnahe Beweisantrag mit Warnfunktion gestellt worden sei.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

